

**Änderung der Wirtschaftssatzung
 der Industrie- und Handelskammer Koblenz
 für das Geschäftsjahr 2013 (01.01. - 31.12.2013)**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Koblenz hat in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende **rückwirkende Änderung** der Wirtschaftssatzung **für das Geschäftsjahr 2013** beschlossen.

II. Beitrag

- 1) IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- 2) Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Jahr Ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
- 3) Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 3)1 **Nichtkaufleuten**

Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

 - 3)1a mit einem Gewerbebeitrag,
 hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 bis einschl. 10.000,-- Euro,
 soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II 1) bzw. Ziff. II 2) eingreift

26,00 Euro
10,40 Euro
 - 3)1b mit einem Gewerbebeitrag,
 hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 über 10.000,-- Euro bis einschl. 24.500,-- Euro

75,00 Euro
30,00 Euro
 - 3)1c mit einem Gewerbebeitrag,
 hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 über 24.500,-- Euro bis einschl. 49.000,-- Euro

138,00 Euro
55,20 Euro



3)2 Kaufleuten

Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschl. 49.000,-- Euro	138,00 Euro
abzüglich einer einmaligen Ermäßigung um 60 % auf	55,20 Euro
3)3 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 49.000,-- Euro bis einschl. 98.000,-- Euro	310,00 Euro
abzüglich einer einmaligen Ermäßigung um 60 % auf	124,00 Euro
3)4 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 98.000,-- Euro bis einschl. 196.000,-- Euro	410,00 Euro
abzüglich einer einmaligen Ermäßigung um 60 % auf	164,00 Euro
3)5 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 196.000,-- Euro	510,00 Euro
abzüglich einer einmaligen Ermäßigung um 60 % auf	204,00 Euro

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. II 3)2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag ab dem Jahr der Antragstellung der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

- 4) Als Umlagen sind zu erheben 0,06 % des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. **Abzüglich der einmaligen Ermäßigung um 60 % beträgt die Umlage 0,024 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb.** Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,--Euro für das Unternehmen zu kürzen.
- 5) Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2013.
- 6) Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

Von allen übrigen Gewerbetreibenden wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. II 3)1a bzw. II 3)2 erhoben.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen der von der Vollversammlung am 21. November 2012 beschlossenen Wirtschaftssatzung für das Jahr 2013 unverändert.

Koblenz, 6. Dezember 2016

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez.
Manfred Sattler

gez.
Arne Rössel